

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte. — Verarbeitung von Gemüse und Obst. — Schutzzeit für Waldschneepfen — Schließung der Mühle des Johann Bender.

## Verordnung

über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte.  
Vom 9. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Erbsen	800 Mark,
weißen Bohnen	900 "
Linien	950 "
Ackerbohnen	700 "
Reinweizen	700 "
Soatwidren (Vicia sativa)	600 "
Lupinen	600 "

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1918 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918 einschließlich bis auf 200 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 14. September 1918 einschließlich bis auf den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis herabsetzen. Sie können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis auf 120 Mark erhöhen. Die Preise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverlaufe können durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle durch die im Absatz 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen werden.

Für die Zeit vom 15. September 1918 ab setzt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes für nicht verkaufte Kartoffeln (Fabrikartoffeln) Absätze fest.

§ 3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Futterrüben (Futterrübenstrahlen)	30 Mark,
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Tunnies)	30 "
Kohlrüben (Bruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben), gelbe	45 "
weiße	35 "
Futtermöhren	60 "

§ 4. Die in der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) für Delfrüchte aus der Ernte 1918 festgesetzten Preise gelten auch für die Ernte 1919.

§ 5. Die in § 1 Abs 4 oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen, vorbehaltlich anderweitiger Regelung nach § 7, die Kosten der Beförderung bis zur Verladeestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einlabens daselbst ein.

§ 6. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Futterrüben für das Betriebsjahr 1918/19 keine niedrigeren Preise für 50 Kilogramm vereinbaren als 1,95 M. über dem im Betriebsjahre 1913/14 von ihnen für Futterrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahre 1918/19 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Höchstpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahre 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben drei Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Werten über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder sonstige Umstände, sowie über Nebenleistungen außer Betracht.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbezogen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Lieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeit erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatweiden treffen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1918.

Der Reichsminister.  
In Vertretung: von Waldow.

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte vom 9. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 119).

Vom 15. März 1918.

Als Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der eingangs erwähnten Verordnung wird die Landeskartoffelstelle bestimmt.

Darmstadt, den 15. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Beim Absatz von Marmelade der Ernte 1917 dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. beim Absatz durch die Hersteller, einschließlich Verpackung 73,00 M. je Zentner.  
Zu diesem Preise ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.
2. Beim Absatz an den Kleinhändler (Großhandelspreis) 78,50 M. je Zentner.  
Zu diesem Preise muß die Marmelade frei Haus des Kleinhändlers geliefert werden.
3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher (Kleinhandelspreis) 92 M. je Pfund.

§ 2. Wer Marmelade ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den oben festgesetzten Preisen absetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Preise finden auf die bei Erlass dieser Bekanntmachung bereits im Handel befindlichen Marmeladenmengen Anwendung.

Berlin, den 5. März 1918.

Kriegsgeellschaft für Obstkonzerne und Marmeladen m. b. H.  
Klein. Dr. Lehmann.

## Bekanntmachung

Betr.: Schutzzeit für Waldschneepfen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen Aufhebung der Schonzeit betreffend, vom 29. April 1914, verlängern wir hiers mit für das laufende Jahr die Schutzzeit für Waldschneepfen bis zum 15. April einschließlich.

Darmstadt, den 20. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung

Betr.: Schließung der Mühle des Johann Bender in Näßlachen bei Lich.

Die Mühle des Johann Bender in Näßlachen bei Lich ist wegen Unvermöglichkeit des Inhabers bis zum 1. Juli 1918 geschlossen.

Gießen, den 20. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Demarode.

2303  
 Hauptamt im Ort.  
 Versrob, den 26. März 1918.  
 Groß. Bürgemeisteri Versrob.  
 Reuschling.  
 Bahnhofsstr. 14.  
 1111  
 Möbel- und Ausstattungs-geschäft.  
 Gebr. Riess • Leipzig  
 Drahtaufschrift: Brüderrloß. Fernspr.: 622 u. 2727